

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Schulzeitung. 1860-1933 1929

(19.1.1929) Sonderbeilage zur Badischen Schulzeitung

Sonderbeilage zur Badischen Schulzeitung

Samstag, den 19. Januar 1929.

Entwurf eines Gesetzes

über die Entschädigung von Lehrkräften und Unterhaltungsträgern privater Vorschulen (§ 2 Abs. 2 des Reichsgrundschulgesetzes).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Geeignete Lehrkräfte und Unterhaltungsträger, die infolge der Auflösung oder des Abbaues der privaten Vorschulen oder Vorschulklassen (§ 2 Abs. 2 des Reichsgrundschulgesetzes) aus dem nicht öffentlichen Schuldienst ausscheiden müssen, sind nach Möglichkeit im öffentlichen Dienste unterzubringen.

Soweit das nicht möglich ist, erhalten Lehrkräfte und Unterhaltungsträger, für die sich durch die Auflösung oder den Abbau privater Vorschulen oder Vorschulklassen erhebliche wirtschaftliche Härten ergeben, eine Entschädigung im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes.

II. Entschädigung der Lehrkräfte.

1. Voraussetzungen, Erlöschen und Ruhen des Entschädigungsanspruchs.

§ 2. Als Lehrkräfte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Schulleiter, die nicht oder nur in geringem Maße Unterricht erteilen, es sei denn, daß sie gleichzeitig Unterhaltungsträger (§§ 11 ff.) sind.

Als infolge der Auflösung oder des Abbaues privater Vorschulklassen ausgeschieden gelten auch solche Lehrkräfte, die bis zum Ablauf von vier Jahren vom Zeitpunkt der Auflösung oder des völligen Abbaues der Vorschulklassen aus ihrer Beschäftigung an einer Privatschule nachweislich deswegen ausscheiden müssen, weil diese Schule infolge des Wegfalls der Vorschulklassen nicht mehr lebensfähig ist und aus diesem Grunde aufgelöst wird.

§ 3. Ein Anspruch ist nur gegeben

1. wenn die Lehrkraft schon bei Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Grundschulen und Aushebung der Vorschulen, vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851) an derselben privaten Schule, deren Abbau oder Auflösung ihre Entlassung zur Folge hatte, als Angestellter oder Leiter tätig gewesen oder
2. wenn sie in die abgebaute Stellung zwar erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelangt, aber schon zu jenem Zeitpunkt und in der folgenden Zeit hauptberuflich im Dienste einer privaten Vorschule oder einer mit Vorschulklassen versehenen Privatschule tätig gewesen ist.

§ 4. Voraussetzung für das Vorliegen einer erheblichen wirtschaftlichen Härte ist, daß der Abbau von Vorschulklassen oder die Auflösung der Schule den Verlust der Stellung im Privatschuldienst zur Folge gehabt und die Lehrkraft ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus der Vergütung für ihre Tätigkeit im Privatschuldienst bestritten hat.

§ 5. Der Anspruch erlischt

1. wenn eine angebotene Übernahme in den öffentlichen Dienst abgelehnt wird, es sei denn, daß die auszuübende Tätigkeit der Vor- und Berufsbildung der Lehrkraft nicht entspricht,
2. wenn die Lehrkraft die Reichsangehörigkeit verliert,
3. wenn die Lehrkraft ohne Genehmigung der zuständigen Landesstelle ihren Wohnsitz außerhalb des Reiches nimmt,
4. wenn gegen die Lehrkraft eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, die bei einer Lehrkraft an öffentlichen Schulen den Verlust des Amtes oder die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge gehabt hätte,
5. für verheiratete weibliche Lehrkräfte sowie für weibliche Lehrkräfte im Falle späterer Verheiratung, wenn nach dem Ermessen

der zuständigen Landesstelle ihre wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens gesichert erscheint, 6. im Falle des Todes mit dem Ablauf des Sterbemonats.

§ 6. Das Recht auf den Bezug einer Rente ruht, wenn und solange der Bezugsberechtigte aus Berufstätigkeit ein Einkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses Einkommens unter Hinzurechnung der Rente den Betrag des der Festsetzung der Rente zugrunde gelegten Einkommens übersteigt.

Der Bezugsberechtigte ist bei Verlust des Rechtes auf den Bezug der Rente verpflichtet, unaufgefordert der Stelle, von der er die Rente erhält, über die Art und Höhe dieses Einkommens wahrheitsgemäß und unverzüglich Anzeige zu erstatten.

2. Art und Höhe der Entschädigung.

§ 7. Die Entschädigung wird entweder in Gestalt einer Geldrente oder einer Geldabfindung als Übergangsmaßnahme gewährt.

§ 8. Die Geldrente wird solchen Lehrkräften gewährt, die bei ihrem Ausscheiden aus dem Privatschuldienst mindestens zehn Jahre darin tätig gewesen sind.

Die Rente beträgt 65 v. H. des Jahreseinkommens aus ihrer Tätigkeit an Privatschulen im Durchschnitt der Jahre 1926 und 1927. Ist die Lehrkraft nur an einem dieser Jahre an Privatschulen tätig gewesen, so ist dieses Jahr maßgebend; ist sie in keinem dieser Jahre an Privatschulen tätig gewesen, so ist das Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das Lehrkräfte gleicher Vor- und Berufsbildung und gleichen Alters im Jahre 1927 an dem Orte der letzten Tätigkeit der Lehrkraft in privatem Schuldienst durchschnittlich bezogen haben oder hätten beziehen können. Hat die Lehrkraft zur Zeit des Ausscheidens eine Dienstzeit von 25 Jahren noch nicht zurückgelegt, so wird die Rente für jedes volle oder angefangene Jahr, das ihr an der Dienstzeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 v. H. des Jahreseinkommens geringer bemessen. Die jährliche Zahlung darf den Betrag von 80 v. H. der Höchsthöhe der Besoldungsgruppe A 4c zuzüglich des Ortszuschlags B der Reichsbesoldungsordnung nicht übersteigen.

Die Rente wird in monatlichen, im voraus zahlbaren Teilbeträgen bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Lehrkraft das 65. Lebensjahr vollendet.

§ 9. Die Geldabfindung als Übergangsmaßnahme wird solchen Lehrkräften gewährt, die die Voraussetzung des § 8 Abs. 1 nicht erfüllen.

Der Bemessung der Geldabfindung ist die Höhe des Jahreseinkommens aus der verlorenen Stellung im Durchschnitt der Jahre 1926 u. 1927 zugrunde zu legen, § 8 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Von diesem Durchschnittseinkommen werden in monatlichen, im voraus zahlbaren Teilbeträgen gewährt: 80 v. H. innerhalb des ersten, 70 v. H. innerhalb des zweiten, 60 v. H. innerhalb des dritten und 50 v. H. innerhalb des vierten auf den Verlust der Stellung folgenden Jahres.

Der Zeitraum, innerhalb dessen die Geldabfindung gewährt wird, darf jedoch nicht länger sein, als die halbe Privatschuldienstzeit.

Die jährliche Zahlung darf den Betrag der Höchsthöhe der Besoldungsgruppe A 4c zuzüglich des Ortszuschlags B der Reichsbesoldungsordnung nicht übersteigen.

§ 10. Lehrkräfte, die nach § 8 entschädigungsberechtigt sind, erhalten nach Vollendung des 65. Lebensjahrs den Betrag, um den die Altersrente aus einer gesetzlichen Versicherung oder einer solchen Versicherung, die die Bestreitung von einer gesetzlichen Ver-

sicherungspflicht begründet, dadurch gekürzt ist, daß die Lehrkraft nachweislich infolge des Abbaues weniger Rente beanspruchen kann.

III. Entschädigung der Unterhaltungsträger.

1. Voraussetzungen Erlöschen und Ruhens des Entschädigungsanspruchs.

§ 11. Ein Entschädigungsanspruch ist nur gegeben, wenn der den Anspruch Erhebende schon bei Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, Unterhaltungsträger einer privaten Vorschule oder einer mit Vorschulklassen versehenen Privatschule war.

§ 12. Voraussetzung für das Vorliegen einer erheblichen wirtschaftlichen Härte ist, daß entweder

- a) während des Fortbestehens der privaten Schule die Reineinkünfte aus dem Betriebe der Schule infolge des Abbaues von Vorschulklassen unter jährlich 6000 Mk. sinken oder
- b) die Schule infolge Abbaues der Vorschulklassen, sei es noch während des Abbaues, sei es mit Beendigung des Abbaues, sei es innerhalb von vier Jahren nach vollendetem Abbau, völlig aufgelöst wird.

§ 13. Bei natürlichen Personen ist weitere Voraussetzung, daß der Unterhaltungsträger seinen Lebensunterhalt ganz oder überwiegend aus dem Betriebe der Schule gezogen hat.

§ 14. Bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne juristische Persönlichkeit ist weitere Voraussetzung, daß die Reineinkünfte nachweislich andern gemeinnützigen Zwecken des Unterhaltungsträgers zugute gekommen sind.

§ 15. Bei natürlichen Personen, die eine Geldrente oder eine Geldabfindung als Übergangsmahnahme erhalten, finden die Vorschriften der §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung.

2. Art und Höhe der Entschädigung.

a) Während des Fortbestehens der Schule.

§ 16. Den Unterhaltungsträgern privater Vorschulen wird vom Beginn des Abbaues bis zu seiner völligen Durchführung eine Entschädigung in Höhe des Betrags gewährt, um den die jährlichen Reineinkünfte gegenüber den jährlichen Reineinkünften im Durchschnitt der Jahre 1926 und 1927 nachweislich zurückbleiben. Die erforderlichen Nachweisungen über die Reineinkünfte sind vom Unterhaltungsträger zu erbringen. Die jährliche Zahlung darf den Betrag von 6000 Mk. nicht übersteigen.

§ 17. Den Unterhaltungsträgern solcher privater Schulen, die mit Vorschulklassen versehen sind, aber über das Ziel der Grundschule hinausführen, wird vom Beginn des Abbaues der Vorschulklassen bis zum Ablauf von vier Jahren nach seiner völligen Durchführung eine Entschädigung in Höhe des Betrags gewährt, um den die jährlichen Reineinkünfte gegenüber den jährlichen Reineinkünften im Durchschnitt der Jahre 1926 und 1927 nachweislich zurückbleiben. § 16 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

b) Bei Auflösung der Schule.

aa) Natürliche Personen.

§ 18. Die Entschädigung wird entweder in Gestalt einer Geldrente oder einer Geldabfindung als Übergangsmahnahme gewährt.

§ 19. Die Geldrente wird solchen Unterhaltungsträgern gewährt, die bei Auflösung ihrer Privatschule mindestens zehn Jahre lang eine private Vorschule oder eine mit Vorschulklassen versehene Privatschule unterhalten haben.

Die Rente beträgt 65 v. H. ihrer jährlichen Reineinkünfte aus dem Betriebe der Privatschule im Durchschnitt der Jahre 1926 und 1927. Ist der Bezugsberechtigte nur in einem dieser Jahre Unterhaltungsträger gewesen, so ist dieses Jahr maßgebend; ist er in keinem dieser Jahre Unterhaltungsträger gewesen, so sind die Reineinkünfte zugrunde zu legen, die Unterhaltungsträger gleichartiger Privatschulen im Jahre 1927 an dem Orte, wo sich die aufgelöste Privatschule befand, durchschnittlich bezogen haben oder hätten beziehen können. War der Bezugsberechtigte zur Zeit der Auflösung der Schule noch nicht 25 Jahre lang Unterhaltungsträger, so wird die Rente für jedes volle oder angefangene Jahr, das an der Zeit von 25 Jahren fehlt, um je 2 v. H. der Durchschnittsreineinkünfte geringer bemessen. Die jährliche Zahlung darf den Betrag von 6000 Mk. nicht übersteigen. § 16 Satz 2 findet Anwendung.

Die Rente wird in monatlichen, im voraus zahlbaren Teilbeträgen bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem der Bezugsberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet.

§ 10 findet entsprechende Anwendung.

§ 20. Die Geldabfindung als Übergangsmahnahme wird solchen entschädigungsberechtigten Unterhaltungsträgern gewährt, die bei Auflösung ihrer Privatschule die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 nicht erfüllen.

Der Bemessung der Geldabfindung ist die Höhe der Jahresreineinkünfte aus dem Betriebe der Schule im Durchschnitt der Jahre 1926 und 1927 zugrunde zu legen. §§ 16 Satz 2, 19 Abs. 2 Satz 2 finden Anwendung.

Von diesen Durchschnittsreineinkünften werden in monatlichen, im voraus zahlbaren Teilbeträgen gewährt: 80 v. H. innerhalb des ersten, 70 v. H. innerhalb des zweiten, 60 v. H. innerhalb des dritten, 50 v. H. innerhalb des vierten auf die Auflösung der Schule folgendes Jahres.

Der Zeitraum, innerhalb dessen die Geldabfindung gewährt wird, darf nicht länger sein als die Hälfte der Zeit, während der der Entschädigungsberechtigte eine private Schule unterhalten hat. Die jährliche Zahlung darf den Betrag von 6000 Mk. nicht übersteigen.

bb) Juristische Personen und Personenvereinigungen ohne juristische Persönlichkeit.

§ 21. Als Geldabfindung werden 65 v. H. der jährlichen Reineinkünfte aus dem Betriebe der Schule im Durchschnitt der Jahre 1926 und 1927 auf die Dauer von vier Jahren, von der Auflösung der Schule an gerechnet, in monatlichen, im voraus zahlbaren Teilbeträgen gewährt. Ist die Schule während des Jahres 1926 aufgelöst worden, so ist dieses Jahr maßgebend; ist sie früher aufgelöst worden, so sind die Reineinkünfte zugrunde zu legen, die Unterhaltungsträger gleichartiger Privatschulen im Jahre 1927 an dem Orte, wo sich die aufgelöste Privatschule befand, durchschnittlich bezogen haben oder hätten beziehen können.

Die jährliche Zahlung darf den Betrag von 6000 Mk. nicht übersteigen.

IV. Abfindung, Härtebestimmung, Anrechnung früherer Leistungen.

§ 22. An Stelle der nach §§ 8, 9, 19, 20 und 21 zu gewährenden Leistungen kann auf Antrag des Entschädigungsberechtigten eine einmalige Abfindung gegen Verzicht auf alle weiteren Ansprüche aus diesem Gesetz gezahlt werden.

Die Summe darf im Falle des Bezugs einer Rente nicht mehr als das Dreifache des Jahresbetrags der Rente, im Falle der Geldabfindung nicht mehr als das Doppelte der Bezüge des ersten Jahres betragen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Abfindungssumme besteht nicht.

§ 23. Ergeben sich bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes besonders schwere wirtschaftliche Härten, so können im Einzelfall den betroffenen Lehrkräften und Unterhaltungsträgern nach billigem Ermessen Zahlungen über den Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes hinaus gewährt werden. Ein Recht hierauf besteht nicht.

§ 24. Geldentschädigungen, die in Ausführung des § 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, vom 28. April 1920 bereits früher gewährt worden sind oder gewährt werden, sind auf die Leistungen aus diesem Gesetz anzurechnen. Eine Verzinsung hiernach etwa nachzuzahlender Beträge findet nicht statt.

V. Verfahren.

§ 25. Anträge auf Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes sind von Lehrkräften innerhalb dreier Monate nach dem Ausscheiden aus der Stellung durch Entlassung, von Unterhaltungsträgern, deren Schule abgebaut oder aufgelöst wird, innerhalb dreier Monate nach der Auflösung zu stellen. Ist diese Frist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes verstrichen, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen.

Entschädigungsanträge von Unterhaltungsträgern wegen Mindereinnahmen bei Fortbestehen der Schule sind innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Schuljahrs, für welches Entschädigung verlangt wird, zu stellen.

§ 26. Die Entscheidung über die Anträge trifft die Schulaufsichtsbehörde.

Gegen ihren Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben, sofern nach der Gesetzgebung des Landes eine Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht. Andernfalls sind §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung entsprechend anzuwenden. Die Klage ist gegen das Land zu richten.

§ 27. Die Schulaufsichtsbehörde hat die Einstellung oder Kürzung der Leistung anzuhängen, wenn ein Fall des Erlöschens oder des Nahens des Anspruchs vorliegt.

§ 26 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 28. Bei unverschuldeter Versäumung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen kann Nachsicht gewährt werden.

Aber den Antrag auf Nachsicht entscheidet die Stelle, die über den versäumten Antrag zu entscheiden hat. Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Ablauf des Tages zu stellen, an dem er zuerst gestellt werden konnte; dabei sind die Tatsachen, die den Antrag begründen sollen, anzuführen und glaubhaft zu machen. Der Antrag selbst ist innerhalb dieser Frist nachzuholen. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist ab gerechnet, kann Nachsicht nicht mehr gewährt werden.

VI. Kosten.

§ 29. Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu zahlenden Kosten tragen die Länder.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 30. Die Landesregierungen sind ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu treffen.

§ 31. Soweit in einem Lande die besondere Lage des Privatschulwesens es erfordert, kann das betreffende Land über die Vorschriften der §§ 2 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 5, 12, 16 Satz 3, 17 Satz 2, 19 Abs. 2, 20 Abs. 5, 21 Abs. 2 hinaus zugunsten der Entschädigungsberechtigten Bestimmungen erlassen.

§ 32. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1929 in Kraft.

Begründung.

I. Allgemeines.

1. Das Reichsgesetz, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, vom 28. April 1920 bestimmte im § 2 Abs. 1 und 2 der ursprünglichen Fassung:

„Die bestehenden öffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen sind alsbald aufzuheben. Statt der sofortigen völligen Aufhebung kann auch ein Abbau in der Weise erfolgen, daß vom Beginn des Schuljahres 1920/21 oder, wo dieses nicht angängig ist, spätestens vom Beginn des Schuljahres 1921/22 an die unterste Klasse nicht mehr geführt wird und der gesamte Abbau spätestens zu Beginn des Schuljahres 1924/25 abgeschlossen sein muß.

Für private Vorschulen und Vorschulklassen gelten die gleichen Vorschriften, doch kann da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen unzulässig ist, die völlige Auflösung bis zum Beginn des Schuljahres 1929/30 aufgeschoben werden. Wird ein Aufschub gewährt, ist dafür zu sorgen, daß die Gesamtzahl der Vorschulklassen der Privatschule den bisherigen Umfang nicht übersteigt. Ergeben sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen.“

Diesen Bestimmungen gemäß sind die öffentlichen Vorschulen inzwischen aufgehoben worden. Für die privaten Vorschulen gilt nach dem Gesetz grundsätzlich auch die Bestimmung der alsbaldigen Auflösung, jedoch ist für sie mit Rücksicht auf die hier vorhandenen Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Schädigung der Lehrer und Unterhaltungsträger eine längere Frist für die Durchführung ihrer Aufhebung vorgesehen. Die Begründung des Gesetzes bemerkte hierzu: „Solange keine ausreichenden öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen, um den schweren wirtschaftlichen Schädigungen, die durch eine gleichzeitige und allgemeine Beseitigung der Vorschulklassen an privaten Schulen für deren Lehrkräfte, für die Unterhaltungsträger und zuweilen auch für die Bevölkerung entstehen können, hinreichend zu begegnen oder sie zu vermeiden, wird man in derartigen Fällen schonender vorzugehen haben als bei öffentlichen Schulen. Gewährt man hier eine längere Frist, bis die Auflösung erfolgt oder der Abbau beendet sein muß, so wird es möglich sein, sich rechtzeitig auf die bevorstehende Veränderung einzurichten ... Die Entscheidung, in welchen Fällen und in welchem Umfang ein langsamerer Abbau zugelassen werden kann, werden die Landesbehörden nach sorgfältiger Prüfung zu treffen haben ...“ § 2 Abs. 2 Satz 3, der eine Entschädigung für Lehrkräfte und Unterhaltungsträger im Falle erheblicher wirtschaftlicher Härten

vorsieht, wurde erst auf Grund der Beratungen des Reichstagsausschusses in das Gesetz aufgenommen.

Am 25. Februar 1921 erließ der Reichsminister des Innern „Richtlinien für die Durchführung des Grundschulgesetzes“, in denen den Ländern unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes nahegelegt wurde, für den Fall des Eintritts wirtschaftlicher Härten bei Auflösung privater Vorschulen von der Gewährung des im Gesetz vorgesehenen Aufschubs der Auflösung Gebrauch zu machen, um nach Möglichkeit die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu verringern oder ganz zu vermeiden.

Man ging hiernach damals von der Auffassung aus, daß im großen und ganzen erhebliche wirtschaftliche Härten bei Aufhebung und Abbau der privaten Vorschulen dann nicht eintreten würden, wenn die im § 2 Abs. 2 bestimmte Abbaufrist eingehalten würde. Tatsächlich aber nahm die Entwicklung einen andern Verlauf. Die Inflation vernichtete den größten Teil der Ersparnisse der Lehrkräfte und Unterhaltungsträger, entwertete ihre Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen und veranlaßte auch solche Personen zur Fortsetzung ihrer Lehrtätigkeit, die sich sonst früher zur Ruhe gesetzt hätten. Die Übernahme geeigneter privater Lehrpersonen in den öffentlichen Schuldienst mußte infolge des großen Angebots von Junglehrern und Flüchtlingslehrern sowie wegen des Personalabbaues auf wenige Fälle beschränkt werden. Die Aussicht, besonders für ältere private Lehrkräfte und Unterhaltungsträger, in andern Berufen unterzukommen, fiel fast vollständig weg.

Mußte unter diesen Umständen damit gerechnet werden, daß trotz Bewilligung der gesetzlich vorgesehenen Frist für den Abbau oder die Auflösung der privaten Vorschulen Entschädigungsansprüche gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 in größerem Umfang gestellt werden würden, so kam als weiterer, die Durchführung des Abbaues der Vorschulen erschwerender Umstand hinzu, daß den Entschädigungsberechtigten nach Auffassung des Reichsgerichts auf Grund des Reichsgrundschulgesetzes allein ein klagbarer Rechtsanspruch auf Gewährung der Entschädigung nicht zusteht.

Nach der Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Juli 1923 (Entsch. in Zivilsachen Bd. 107 S. 103) stellt die Entschädigungsbestimmung im § 2 Abs. 2 Satz 3 ein Grundgesetz dar, das zunächst noch eines besonderen Ausführungsgesetzes bedarf, um einen Rechtsanspruch auf Entschädigung zu begründen.

Dieser Sachlage trug der im März 1926 im Reichstag eingebrachte Antrag von Guérard und Genossen Rechnung, der folgenden Wortlaut hatte:

„Vor der endgültigen Auflösung der privaten Vorschulen nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Grundschulen und die Aufhebung der Vorschulen, ist die in diesem Gesetz gegebene Vorschrift, nach der bei Auflösung oder Abbau der privaten Vorschulen erhebliche wirtschaftliche Härten für Lehrer und Unterhaltungsträger durch Entschädigung aus öffentlichen Mitteln oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen auszugleichen sind, gesetzlich zu regeln.“

Der Antrag wurde angenommen. Er ließ die Frage offen, ob die Regelung eine reichs- oder eine landesgesetzliche sein solle.

Die Reichsregierung hat die Frage der Entschädigung stets als dringlich angesehen; zu einem sofortigen gesetzgeberischen Vorgehen ihrerseits konnte sie sich aber schon deshalb nicht veranlaßt sehen, weil, wie unten noch näher darzulegen sein wird, durch frühere Vereinbarung mit den Ländern eine Regelung getroffen war, wonach die durch die Durchführung des Grundschulgesetzes entstehenden Kosten von den Ländern zu tragen waren. Es mußte damit gerechnet werden, daß die Länder — wie es Preußen inzwischen getan hat — für den Fall einer reichsgesetzlichen Regelung der Entschädigungsfrage trotz der erwähnten Vereinbarung Anträge auf zum mindesten teilweise Übernahme der Entschädigungskosten auf das Reich stellen würden.

Bevor die Erwägungen der Reichsregierung zu einem bestimmten Ergebnis geführt hatten, wurde mit dem Antrag — Nr. 2637 — der Entwurf eines Initiativgesetzes folgenden Inhalts im Reichstag eingebracht.

„§ 1. Der § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, wird dahin geändert, daß der Abbau oder die Auflösung privater Vorschulen erst dann erfolgen darf, wenn die in diesem § 2 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Entschädigung der Lehrkräfte und Unterhaltungsträger an privaten Vorschulen gesetzlich geregelt und durchgeführt ist.“

§ 2. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1927 in Kraft.“

Die Abgeordneten Schulz (Bromberg), Dr. Runkel, Vortmann und Genossen stellten ihrerseits den Antrag — Nr. 2837 der Drucksachen — auf Annahme eines Initiativgesetzes, dessen einziger Paragraph vorsah, daß die im Grundschulgesetz vorgesehene Frist für die völlige Auflösung der privaten Vorschulen und Vorschulklassen unter den Voraussetzungen des genannten Gesetzes bis zum Beginn des Schuljahres 1935/36 verlängert werden solle.

In den Ausschußberatungen kam es dann zu dem gemeinsamen Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Behm, Wickes, Kube, Leicht, Frau Dr. Maß, D. Mumm, Rheinländer, Dr. Runkel und Frau Scheidel — Nr. 132 der Ausschußdrucksachen —, dessen Inhalt folgendes Initiativgesetz war:

„§ 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Grundschulen und die Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (Reichsgesetzblatt S. 851) erhält folgende Fassung:

Für private Vorschulen und Vorschulklassen gelten die gleichen Vorschriften, doch kann da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untunlich ist, die völlige Auflösung aufgeschoben werden. Wird ein Aufschub gewährt, ist dafür zu sorgen, daß die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen der Privatschule den bisherigen Umfang nicht übersteigt. Ergeben sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen. Bevor diese Entschädigung aus öffentlichen Mitteln oder ein Ausgleich durch sonstige öffentliche Maßnahmen nicht gesetzlich geregelt und ihre Durchführung gesichert ist, darf der Abbau oder die Auflösung der privaten Vorschulen nicht erfolgen.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1927 in Kraft.“

Im Plenum des Reichstages wurde dieser Gesetzentwurf mit der Änderung angenommen, daß an die Stelle der Worte: „nicht gesetzlich“ das Wort: „reichsgesetzlich“ trat. In dieser Fassung wurde das Gesetz unter dem 26. Februar 1927 veröffentlicht (Reichsgesetzbl. I S. 67) und ist nach seinem § 2 mit dem 1. Februar 1927 in Kraft getreten.

Das Gesetz ändert in zweifacher Hinsicht den § 2 Abs. 2 des Grundschulgesetzes:

1. Während nach der ursprünglichen Fassung dieser Bestimmungen die völlige Auflösung der privaten Vorschulen und Vorschulklassen nur bis zum Beginn des Schuljahres 1929/30 aufgeschoben werden konnte, ist jetzt diese Zeitbestimmung weggefallen.
2. Ein Abbau oder eine Auflösung privater Vorschulen darf erst erfolgen, nachdem die Frage der Entschädigung der Lehrer und Unterhaltungsträger dieser Schulen reichsgesetzlich geregelt und ihre Durchführung gesichert ist. Diese Bestimmung gilt mit Wirkung vom 1. Februar 1927.

Soweit hiernach private Vorschulen nicht schon vor dem 1. Februar 1927 aufgelöst worden sind, ist von diesem Zeitpunkt ab eine Sperre für den Abbau privater Vorschulen eingetreten, bis die reichsgesetzliche Regelung der Entschädigungspflicht erfolgt und ihre Durchführung gesichert ist.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nun die Frage der Entschädigung der Lehrer und Unterhaltungsträger privater Vorschulen reichsgesetzlich geregelt und damit die Voraussetzung für die weitere Durchführung des Reichsgrundschulgesetzes geschaffen werden.

2. Seit Inkrafttreten des Grundschulgesetzes ist eine große Zahl von privaten Vorschulen und Privatschulen mit Vorschulklassen aufgehoben worden, teils auf Grund freiwilliger Entschließung, teils infolge Wegfalls öffentlicher Zuschüsse, teils infolge staatlich angeordneten Abbaues oder Auflösung. Nach den Mitteilungen der Länder waren im Jahre 1927 an Vorschulen und Privatschulen mit Vorschulklassen noch vorhanden: In Preußen 323, in Bayern 0, in Sachsen 11, in Württemberg 14, in Baden 11, in Thüringen 0, in Hessen 11, in Hamburg 46, in Mecklenburg-Schwerin 20, in Oldenburg 15, in Braunschweig 2; zusammen 453.

Die Zahl der an diesen Schulen beschäftigten Lehrkräfte ist nur in Preußen und in Hamburg einigermaßen beträchtlich. In Preußen waren es nach einer Zählung aus dem Herbst 1926 insgesamt 1102, nämlich 142 Lehrer, 789 Lehrerinnen und 171 Ordensschwester; in dieser Zahl sind die persönlichen Unterhaltungsträger mit 145 Personen inbegriffen. Ferner sind in dieser Zahl inbe-

griffen solche Lehrkräfte und Unterhaltungsträger, die erst nach Inkrafttreten des Grundschulgesetzes in Vorschulen tätig gewesen sind; ihre Zahl betrug 430; der Rest von 672 bestand aus 64 Lehrern, 471 Lehrerinnen und 137 Ordensschwester.

Das jährliche Durchschnittseinkommen einer solchen Lehrperson in Preußen, abgesehen von den Ordensschwester, beträgt nach Mitteilung des preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung 3053 Mk.

Die Zahl der Ordenschulen beträgt ungefähr 80.

In Hamburg ist die Zahl der Lehrkräfte und persönlichen Unterhaltungsträger ungefähr 250, und zwar kommen fast nur Frauen in Betracht. Da in diesem Lande eine Junglehrernot nicht mehr besteht, kann im Gegensatz zu Preußen ein bedeutender Bruchteil dieser Personen in den öffentlichen Schuldienst übernommen werden.

Wie groß die Zahl der in den letzten Jahren abgebauten entschädigungsberechtigten Lehrkräfte usw. ist, kann nicht festgestellt werden.

3. Der Entwurf will in Ausführung des § 2 Abs. 2 des Grundschulgesetzes den durch die Aufhebung von privaten Vorschulen wirtschaftlich geschädigten Lehrkräften und Unterhaltungsträgern einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Entschädigung gewähren. Er schafft eine einheitliche Rechtsgrundlage für das Reich. läßt jedoch für Länder, in denen die besondere Lage des Privatwesens dies erfordert, in gewissen Punkten abweichende Regelungen zu (§ 31).

Der Entwurf geht von folgenden grundsätzlichen Gesichtspunkten aus:

a) Die Berechtigung zur Erhebung von Ansprüchen kann nicht anerkannt werden, wenn jemand erst nach Inkrafttreten des Grundschulgesetzes (21. Mai 1920) in den Privatschuldienst als Lehrer eingetreten ist oder als Unterhaltungsträger eine private Schule erworben hat. Denn diese Personen wußten, daß der Abbau gesetzlich vorgeschrieben war; sie begaben sich in eine Stelle oder begannen ein Unternehmen, für das eine klar übersehbare gesetzliche Befristung bestand, konnten also auf eine Lebensstellung dort nicht rechnen. Der Gedanke, daß jemand diese Lage nicht gekannt haben könnte, wäre bei der großen politischen und pädagogischen Bedeutung dieser Gesetzesvorschriften und bei dem Umfang der Erörterungen darüber in der breiten Öffentlichkeit von vornherein zurückzuweisen. Aus den oben für Preußen angegebenen Ziffern ergibt sich, daß die Zahl der zur Zeit im Privatschuldienst beschäftigten, hiernach nicht entschädigungsberechtigten Personen im Verhältnis zur Gesamtzahl der dort angestellten Lehrkräfte verhältnismäßig hoch ist. In der Mehrzahl dieser Fälle handelt es sich aber um Schulamtsbewerber, die bei dem großen Überflusse derartiger Kräfte im öffentlichen Schuldienst nicht oder noch nicht untergebracht werden konnten. Diesen Schulamtsbewerbern eine Entschädigung zu gewähren, obwohl sie schon durch ihre entgeltliche Beschäftigung im Privatschuldienst jahrelang viel besser gestellt waren als die beschäftigungslosen Schulamtsbewerber, würde eine Ungerechtigkeit gegenüber diesen weniger begünstigten jungen Lehrern bedeuten.

b) Als entschädigungsberechtigt werden im Grundschulgesetz einerseits Lehrkräfte, andererseits Unterhaltungsträger genannt. Andere durch den Abbau betroffene Personen können also keine Ansprüche stellen. Zu ihnen würden zu rechnen sein die an den Schulen beschäftigten Hausmeister, Bureauangestellten, Reinmachefrauen u. dgl. Ihnen eine Entschädigung zu gewähren, war auch, ganz abgesehen von der Fassung des Grundschulgesetzes, schon deshalb nicht nötig, weil sie auch in andern Betrieben als Schulen weit eher Verwendung finden können als Lehrkräfte. Es wird Sache des Leiters der Schule sein, rechtzeitig Kündigungen vorzunehmen und sich so vor Inanspruchnahme aus dem Dienstvertrag seitens der betroffenen Angestellten für eine Zeit zu schützen, in der er infolge Auflösung der Schule für sie keine Verwendung mehr hat.

c) Nach dem Wortlaut des Grundschulgesetzes durften nur wirtschaftliche Härten berücksichtigt werden. Außer Betracht bleiben also Härten ideeller Art, wie sie beispielsweise in dem Verlust einer seit Jahren liebgewordenen Tätigkeit, in dem Zwange zur Aufgabe der selbständigen Stelle eines Schulleiters, in der Notwendigkeit, den bisherigen Wohnsitz aufgeben zu müssen, oder etwa gar in der Ungewißheit über das künftige Schicksal liegen könnten. Derartige Härten müssen nach dem Grundschulgesetz in Kauf genommen werden.

d) Das Grundschulgesetz stellt eine Entschädigung oder einen Ausgleich nur für erhebliche wirtschaftliche Härten in Aussicht. Von den nach dem Vorstehenden allein in Betracht kommenden wirtschaftlichen Schäden scheiden hiernach alle diejenigen aus, die nicht erheblich sind. Hierbei ist besonders zu beachten, daß das Grundschulgesetz für die betroffenen Lehrkräfte und Unterhaltungsträger keinen Schadenserfaß im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt hat. Es ist also nicht etwa gemäß § 249 BGB. der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der Abbau der privaten Vorschulen und Vorschulklassen nicht stattgefunden hätte. Hätte das Grundschulgesetz einen solchen Schadenserfaß im Auge gehabt, so wäre unweifelhaft das Wort „Schadenserfaß“, das seit dem Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches ein technischer Begriff ganz bestimmten Inhalts ist, angewandt worden, nicht die viel allgemeineren Ausdrücke „Entschädigung“ und „Ausgleich“.

Der Entwurf beabsichtigt demzufolge nicht eine vollständige wirtschaftliche Schadloshaltung, sondern eine der Billigkeit entsprechende Regelung der Entschädigungsfrage. Dabei wird in jedem Einzelfalle der Nachweis dafür zu verlangen sein, inwiefern der Abbau der Vorschulklassen überhaupt ursächlich für eine behauptete Schädigung ist, da das Vorhandensein eines solchen ursächlichen Zusammenhangs zwischen Abbau und Schädigung die selbstverständliche Voraussetzung jedes Anspruchs bildet.

e) § 2 Abs. 2 Satz 3 stellt neben der Entschädigung den Ausgleich durch sonstige öffentliche Maßnahmen zur Wahl. Es versteht sich von selbst, daß die Vorbildung und die Befähigung der Lehrkräfte am besten dadurch genutzt wird, daß sie in den öffentlichen Dienst, vor allem den Schuldienst der Länder übernommen werden. Demgemäß geht der Entwurf auch davon aus, daß in jedem Einzelfalle zu prüfen ist, ob eine Übernahme der betreffenden Lehrkräfte in den Dienst erfolgen kann (§ 1). Sind die Voraussetzungen hierfür nach Vorbildung und sonstiger Eignung gegeben, so hat die Übernahme grundsätzlich zu erfolgen. Indessen mußte schon mit Rücksicht darauf, daß die Verhältnisse in den einzelnen Ländern sehr verschieden liegen und die letzte Entscheidung den zuständigen Landesbehörden vorbehalten bleiben muß, davon abgesehen werden, im Entwurfe bindende Verpflichtungen zur Übernahme in den öffentlichen Dienst auszusprechen. Ein Anspruch auf Übernahme konnte hiernach den Entschädigungsberechtigten nicht gewährt werden. Andererseits steht der Entwurf in jeder Übernahme in den öffentlichen Dienst eines Landes, die der Vor- und Berufsbildung der Lehrkraft entspricht, eine volle Entschädigung so daß die Lehrkraft eine solche Übernahme nicht ablehnen darf, ohne der durch das Gesetz gewährten Ansprüche verlustig zu gehen.

f) Soweit eine Übernahme in den öffentlichen Dienst nicht in Frage kommt, ist eine Entschädigung zu gewähren. Es bestehen die Möglichkeiten, eine laufende Rente zu bewilligen oder Übergangsgebührrnisse zu gewähren. Von beiden Möglichkeiten hat der Entwurf Gebrauch gemacht. Es ist dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen worden:

aa) Die Unterhaltungsträger und Lehrkräfte privater Schulen haben nicht die gesicherte Stellung eines Beamten. Jede Lehrkraft an einer privaten Schule muß damit rechnen, daß ihr eines Tages aus Gründen irgendwelcher Art gekündigt wird; kein Unterhaltungsträger hat die Gewähr dafür, daß nicht in Gestalt einer andern Privatschule sich ein Wettbewerbsunternehmen eröffnet, das unter Umständen seinen Schulbetrieb zum Erliegen bringt. Somit erscheint es nicht gerechtfertigt, diesen Personen in vollem Umfang die Ansprüche zu gewähren, die den Beamten beim Ausscheiden aus dem Staatsdienst zustehen. Keinesfalls dürfen ihnen höhere Ansprüche zubilligt werden, als dem Beamten, der unter gleichen oder ähnlichen Verhältnissen zum Ausscheiden aus dem Dienst gezwungen ist. Daraus folgt, daß Lehrer privater Schulen, die noch nicht volle zehn Jahre im Dienst von Privatschulen zugebracht haben, keinesfalls eine dauernde Rente erhalten.

bb) Andererseits ist nicht zu übersehen, daß die Unterhaltungsträger und Lehrkräfte vieler privater Vorschulen und Privatschulen mit Vorschulklassen dem Staate und den Gemeinden Aufgaben abgenommen haben, die diese sonst selbst hätten erfüllen müssen. Dies gilt in besonderem Maße von den Privatschulen für Mädchen. In Hamburg z. B. haben vor 1912 kaum Anfänge eines öffentlichen Mädchenschulwesens, abgesehen vom Volks-, Berufs- und Fachschulwesen, bestanden. Die Summen, die die Länder, in denen das Vorschulwesen eingebürgert war, durch die Privatschulen erspart haben, sind sehr beträchtlich.

cc) Ebensovienig darf verkannt werden, daß es für einen ehemaligen Unterhaltungsträger oder eine ehemalige Lehrkraft an Privatschulen schwer ist, bei den heutigen Verhältnissen eine andere, seiner Vorbildung und Berufsbildung entsprechende Tätigkeit zu finden. Dies gilt vor allem für diejenigen Kräfte, die bereits im vorgerückten Alter stehen. Ersparnisse oder sonstiges Vermögen, dessen Erträge zum Leben ausreichen würden, werden nur in sehr seltenen Fällen vorhanden sein.

Berücksichtigt man diese Gesichtspunkte ihrem Gewicht entsprechend, so erscheint es angemessen, denjenigen Lehrkräften, die über zehn Jahre an Privatschulen tätig waren, eine dauernde Geldrente zu gewähren. Eine entsprechende Regelung rechtfertigt sich für die Unterhaltungsträger.

Was die Höhe der Rente anlangt, so kann § 26 des Reichsbeamtenengesetzes in der Fassung der Personalabbauverordnung vom 27. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 999 — Artikel 1 nicht in vollem Umfang zum Muster dienen. Der Höchstbetrag des Wartegeldes beträgt nach § 26 a. a. O. = 80 v. H. des Dienstehinkommens. Nach dem zu aa Ausgeführten muß dieser Höchstbetrag für die Unterhaltungsträger und Lehrkräfte privater Schulen angemessen gekürzt werden. Zu demselben Ergebnis führt die Erwägung, daß für diese Personen, besonders die jüngeren, ein Anreiz bestehen bleiben muß, bei sich bietender Gelegenheit wieder eine Tätigkeit zu ergreifen. Danach erscheint es angemessen, als Höchstbetrag der Rente 65 v. H., also ungefähr zwei Drittel des bisher durch die Privatschultätigkeit Verdienten, festzusetzen und diesen Höchstbetrag bei einer Tätigkeit von weniger als 25 Jahren entsprechend der Vorschrift des § 26 RGG. um je 2 v. H. für jedes fehlende Jahr zu kürzen.

Beträgt sonach die höchste Rente, die erreichbar ist, 65 v. H. des Verdienstes aus der Privatschultätigkeit, so bedarf es ferner noch einer absoluten Höchstgrenze, damit Leistungen aus öffentlichen Mitteln vermieden werden, deren Höhe nach dem zu d Gesagten nicht gerechtfertigt erscheinen würde. Eine Privatlehrkraft, die als Rente denjenigen Betrag bezieht, der einem nach der Höchststufe der Besoldungsgruppe A 4c besoldeten abgebauten staatlichen Lehrer als Wartegeld zukommt, ist unter allen Umständen ausreichend entschädigt; desgleichen ein ehemaliger Unterhaltungsträger privater Schulen, der 6000 RM. jährlich als Rente erhält. Ein höherer Maximalbetrag kann bei der derzeitigen staatlichen Finanzlage nicht zugestanden werden.

Mit dem 65. Lebensjahre muß die Rentenzahlung aufhören. Es war von jeher Sache der Privatschullehrer, mittels einer Altersversicherung (Angeklammertversicherung) oder mittels Rücklagen von ihrem Gehalt für die Zeit ihres Alters zu sorgen. Eine Gleichstellung mit pensionierten Beamten ist hier unmöglich. Immerhin aber soll den Privatschullehrern der Betrag ihrer gesetzlichen Altersversorgung gesichert werden, der ihnen bei einem Tätigbleiben bis zum 65. Lebensjahre zugestanden hätte. Hierfür trägt § 10 Sorge.

Die verhältnismäßig nicht zahlreichen Lehrkräfte und Unterhaltungsträger, die schon vor Inkrafttreten des Grundschulgesetzes, aber doch nicht zehn Jahre lang an Privatschulen gewirkt haben, erhalten Übergangsgebührrnisse, die ihnen ein Durchhalten für die Zeit ermöglichen, in der sie eine neue geeignete Tätigkeit noch nicht gefunden haben. Vor allem ist hierbei an solche Fälle gedacht, in denen die Betroffenen sich in ihren künftigen Beruf erst allmählich hineinzuarbeiten müssen. Die Übergangsgebührrnisse sollen ihnen einerseits den Anreiz, andererseits die Möglichkeit geben, eine neue Tätigkeit zu ergreifen. Die Gebührrnisse sind daher so zu gestalten, daß sie mit einem verhältnismäßig hohen Betrage beginnen und allmählich sinken. Der Entwurf sieht vor, daß für das erste Jahr nach dem Abbau 80 v. H. des mehrfach erwähnten Durchschnittseinkommens zu gewähren ist und läßt diesen Betrag jedes Jahr, bis zum vierten nach dem Abbau, je um 10 v. H. sinken. Dann hören die Zahlungen auf. Dem Abgebauten ist durch die Übergangsgebührrnisse eine im allgemeinen hinreichende Möglichkeit geboten worden, sich im Erwerbsleben umzustellen. Ist ihm das nicht gelungen, so kann in besonderen Fällen die Gewährung einer Zahlung auf Grund der Härtebestimmung (§ 23) in Frage kommen.

Einem Teil der Entschädigungsberechtigten wird es, trotz aller Ungunst des Wirtschaftsmarktes, gelingen, nach dem Abbau eine bezahlte Berufstätigkeit zu finden. Für diesen Fall geht der Entwurf davon aus, daß ein Rentempfänger, der durch seine Rente und den Ertrag seiner neuen Tätigkeit dasjenige Einkommen wieder erreicht, das er während seiner früheren Privat-

schultätigkeit gehabt hat, ausreichend versorgt ist. § 6 Abs. 1 und § 15 sehen daher eine entsprechende Kürzung der Rente, die bis zu ihrem Wegfall gehen kann, vor. Dagegen ist bei den Übergangsberechnungen eine solche Anrechnung nicht vorgesehen. Die mit der abwärts gerichteten Staffelung der Jahresbeträge zum Ausdruck gebrachte Absicht, die Betroffenen zu möglichst eifrigem Bemühen um eine neue Lebensstellung zu veranlassen, findet in diesem Verzicht auf Anrechnung weitere Bestätigung. Wenn es gelingt, bald nach dem Abbau sich andern Verdienst zu verschaffen, soll hierfür nicht durch Entziehung der Entschädigung gewissermaßen bestraft werden.

II. Einzelnes.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs folgendes zu bemerken:

Zu § 1 Abs. 1: Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, daß unter den „sonstigen öffentlichen Maßnahmen“ des § 2 Abs. 2 Satz 3 des Grundschulgesetzes die Unterbringung im öffentlichen Dienst zu verstehen ist. Die Übernahme braucht nur zu erfolgen, wenn sie nach Lage der Sache möglich ist. Ein klagbarer Anspruch auf Übernahme ist nicht gegeben.

Zu Abs. 2: Die Bestimmung war einerseits nötig, um den nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts im Grundschulgesetz nicht enthaltenen Rechtsanspruch des einzelnen Betroffenen zu begründen, andererseits um zum Ausdruck zu bringen, daß Ansprüche, soweit sie nicht im Rahmen dieses Gesetzes geregelt sind, nicht geltend gemacht werden können, auch nicht im Wege des Zivilprozesses vor den ordentlichen Gerichten.

Es kommt in dieser Bestimmung in Verbindung mit der Bezugnahme auf das Reichsgrundschulgesetz im Abs. 1 ferner zum Ausdruck, daß Ansprüche nur dann gegeben sind, wenn die nachgewiesenen erheblichen wirtschaftlichen Härten eine Folge der auf Grund des Grundschulgedankens vorgenommenen Auflösung oder des Abbaues sind, nicht wenn aus sonstigen Gründen ein Abbau erfolgt ist.

Eine Bestimmung darüber, was in diesem Gesetze unter privaten Schulen zu verstehen ist, erschien nicht erforderlich. Die Bezeichnung einer Veranstaltung als „Schule“ läßt jedenfalls nicht ohne weiteres den Schluß zu, daß es sich um eine Schule im Sinne des § 2 des Grundschulgesetzes handelt; das folgt schon daraus, daß die sogenannten Familienschulen, wie sie z. B. in Preußen vielerorts bestehen, keine Schulen im Rechtsinn, sondern nur erweiterter Privatunterricht im Sinne des § 4 des Grundschulgesetzes sind (vgl. dazu § 18 der Preussischen Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839, Min.-Bl. der Innern Verwaltung 1840, S. 94: „Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrags gleichviel ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien, die Kinder derselben in ebensfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütung unterrichten“).

Zu § 2 Abs. 1: Der Begriff des Schulleiters ist besonders in Preußen insofern von Bedeutung, als vielfach einem solchen nach § 1 ff. der genannten Staatsministerialinstruktion die Erlaubnis zur Anlegung einer Privatschule erteilt wird, auch deshalb, weil die Erteilung einer solchen Erlaubnis an eine Personenmehrheit (juristische Person) nach preussischem Recht unzulässig ist. Das Grundschulgesetz erwähnt den Schulleiter im § 2 nicht, sondern kennt nur Lehrkräfte und Unterhaltungsträger. Es war deshalb eine besondere Bestimmung dafür erforderlich, unter welchen dieser beiden Begriffe der Schulleiter zu rechnen ist.

Zu Abs. 2: Die Vorschrift ist erforderlich, um zu verhüten, daß § 1 Abs. 2 eine zu enge Auslegung erfährt. Eine voreilige völlige Auflösung der mit Vorschulklassen versehenen Privatschulen wegen Abbaues dieser Vorschulklassen ist unerwünscht. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Privatschule die infolge des Wegfalls ihrer Vorschulklassen eintretende wirtschaftliche Beeinträchtigung aus eigener Kraft überwindet. Dies zu versuchen, soll der Unterhaltungsträger durch die Vorschriften des Abs. 2, wie auch des § 17 ermutigt werden.

Zu § 3: Die Bestimmung erklärt sich aus dem oben unter I 3a dargelegten Grundsatz. Wer erst nach Inkrafttreten des Grundschulgesetzes eine Tätigkeit im Vorschuldienste begonnen hat, mußte mit einem entschädigungslosen Abbau rechnen. Anders steht es mit einem Wechsel der Privatschulen dann, wenn der Betreffende auch

vorher schon an einer privaten Vorschule oder einer mit Vorschulklassen versehenen Privatschule tätig war.

Zu § 4: Die Bestimmung entspricht dem zu I 3d dargelegten Grundsatz, daß nur erhebliche Härten zum Anspruch berechtigen. Wer wesentlich von den Einkünften seines Vermögens lebte und nicht von der Vergütung für seine unterrichtliche Tätigkeit, muß es sich gefallen lassen, wenn ihm diese Tätigkeit ohne Entschädigung entzogen wird. In besonderen Fällen hilft der Härteparagraf.

Dagegen ist davon abgesehen worden, den Entschädigungsanspruch dann allgemein zu verneinen, wenn die Lehrkraft ihren Unterhalt künftig aus eigenem Vermögen oder aus Zuwendungen unterhaltspflichtiger oder sonstiger Dritter bestreiten könnte. Die Durchführung einer solchen Bestimmung würde zu unliebsamen Erörterungen über die Familienverhältnisse der abgebauten Lehrkraft führen. Nur für verheiratete weibliche Lehrkräfte erscheint eine besondere Bestimmung nach dem Vorgang verschiedener Abbaugesetze angezeigt (§ 5 Ziffer 5).

Zu § 5: Wegen Ziffer 1 ist auf das oben zu I 3e Gesagte zu verweisen, wegen Ziffer 2 und 3 auf die Analogie des Reichsbeamtengesetzes § 29 Ziffer 2 und 3, wegen Ziffer 4 auf die Analogie des Reichsbeamtengesetzes § 29 Ziffer 4 und StGB. §§ 31 ff. Wegen Ziffer 5 ist bei § 4 das Erforderliche gesagt.

Der einmal erloschene Anspruch lebt nicht wieder auf.

Zu § 6: Der Entwurf will den Entschädigungsberechtigten grundsätzlich nicht besser stellen, als den, der dem Abbau entgeht. Gelingt es einem zum Bezug einer Rente Berechtigten, ein Einkommen zu erlangen, das unter Hinzurechnung der Rente sein durchschnittliches Jahreseinkommen (§ 8) übersteigt, so ist eine entsprechende Kürzung der Rente billig.

Zu § 8: Die Begründung ist im wesentlichen oben zu I 3f gegeben. Welches Einkommen aus Privatschultätigkeit die Lehrkraft in den Jahren 1926 und 1927 gehabt hat, wird sich in der Regel ohne weiteres aus seine Einkommenssteuererklärung entnehmen lassen; der Nachweis eines etwaigen höheren Einkommens liegt ihr ob. Satz 2 des Abs. 2 bezieht sich auch auf solche Lehrkräfte, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der Bestimmungen des Grundschulgesetzes abgebaut worden sind, ohne daß ihnen eine angemessene Entschädigung gewährt oder ein sonstiger Ausgleich geschaffen ist.

Zu § 9: Die allgemeine Begründung ist oben zu I 3f gegeben. Die absolute Höchstgrenze der jährlichen Zahlung ist, da es sich um vorübergehende Maßnahmen handelt, höher angelegt als im § 8.

Zu § 10: Die allgemeine Begründung ist unter I 3f gegeben. Nach Erreichung des 65. Lebensjahres fällt im allgemeinen der gesellschaftlichen Altersversorgung die Aufgabe zu, für die Bedürfnisse der abgebauten Lehrkräfte zu sorgen. Einer Sonderbestimmung bedurfte es hier nur für den Fall, daß die Leistungen aus der Angestelltenversicherung infolge des Abbaues sich verringern. Dies ist insofern denkbar, als nach §§ 37 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes das Ruhegehalt aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag sich zusammensetzt, von denen der letztere von der Summe der geleisteten Beiträge abhängig ist. Es darf deshalb einer abgebauten Lehrkraft dadurch kein Schaden erwachsen, daß infolge ihres Abbaues zu weiteren Beiträgen für die Angestelltenversicherung nicht mehr in der Lage ist. Dem trägt der Entwurf Rechnung.

Zu §§ 11 ff.: Ähnlich wie die Entschädigung der Lehrkräfte ist die Entschädigung der Unterhaltungsträger zu revidieren.

Als solche kommen natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen anderer Art in Frage; unter diesen bei natürlichen Personen wiederum solche, die Unterricht erteilen oder die sich auf die Leitung der Anstalt beschränken oder schließlich auch diese einem besonderen Schulleiter übertragen haben. Der Unterhaltungsträger als solcher tritt in seinem Verhältnis zu den angestellten Lehrkräften diesen wie ein Unternehmer gegenüber. Für die nach dem Grundschulgesetz erforderliche Entschädigung der Unterhaltungsträger war deshalb nicht wie bei Lehrkräften von der Befoldung auszuweichen, sondern von der Reineinnahme, die dem Unterhaltungsträger nach Abzug aller für Befoldung der Lehrkräfte, Erhaltung des Schulgebäudes usw. nötigen Ausgaben verbleibt. Hierbei ist aber besonders zu bemerken, daß, weil der Unterhaltungsträger ein Unternehmer ist, er bei Berechnung der Reineinnahme nicht etwa ein Äquivalent für die von ihm als Lehrkraft geleistete Tätigkeit in Abzug bringen darf.

Zu § 11: Die Vorschrift entspricht derjenigen im § 3. Wer nach Inkrafttreten des Grundschulgesetzes eine private Vorschule oder eine Privatschule mit Vorschulklassen gründete, mußte damit rechnen, daß ihm ihre Fortführung in absehbarer Zeit ohne Entschädigung unmöglich gemacht werden würde.

§ 12 setzt alternativ die beiden für alle Unterhaltungsträger allgemein geltenden Voraussetzungen für das Vorliegen einer erheblichen wirtschaftlichen Härte fest.

Die zu a genannte Voraussetzung gilt für die Zeit des Fortbestehens der Schule. Nicht jede Verminderung der Reineinnahme kann als eine erhebliche wirtschaftliche Härte angesehen werden; jeder Unternehmer muß damit rechnen, daß ihm durch Maßnahmen der Gesetzgebung Einnahmen verkürzt oder neue Ausgaben auferlegt werden. Nicht sowohl die Kürzung der Reineinnahme als vielmehr die Höhe des Betrages der verbleibenden Reineinnahme ist bei der Frage des Vorliegens einer erheblichen wirtschaftlichen Härte ins Auge zu fassen. Eine Privatschule nun, deren jährliche Reineinnahmen nicht unter 6000 Mk. gesunken ist, muß als eine lebensfähige und fortsetzungswürdige betrachtet werden, auch dann, wenn sie früher weit höhere Reinerträge gebracht hat. Es ist deshalb im § 12 Ziffer 1 vorgesehen, daß nur dann, wenn die jährliche Reineinnahme aus dem Privatschulbetrieb unter 6000 Mk. sinkt, nach §§ 16, 17 eine Entschädigung gewährt werden darf.

Die zweite Alternative im § 12b hat den Fall im Auge, daß die Schule infolge des Abbaues der Vorschulklassen aufgelöst werden muß.

Die Vorschrift bezieht sich sowohl auf reine private Vorschulen als auf Privatschulen, die mit Vorschulklassen versehen sind; den letzteren wird hierdurch eine Überlegungsfrist von vier Jahren nach Abbau der Vorschulklassen zur Prüfung gewährt, ob die Schule infolge dieses Abbaues lebensunfähig geworden ist.

Zu § 13: Diese Vorschrift entspricht derjenigen des § 4.

Zu § 14: Nicht allen juristischen Personen oder Personenvereinigungen ohne juristische Persönlichkeit, die eine Privatschule unterhalten haben, kann ein Entschädigungsanspruch zuerkannt werden. Dies gilt besonders für den Fall, daß Unterhaltungsträger der abgebauten oder aufgelösten Schule eine Vereinigung ist, deren Zweck in dem Betriebe der Schule besteht. Eine derartige Vereinigung (meistens von Eltern der dort eingeschulerten Kinder) als solche lebt nicht vom Betriebe der Schule. Ihre Mitglieder sind an der Schule eben als Eltern nicht als gewerbliche Unternehmer beteiligt. Kann die Vereinigung die Schule nicht halten, so muß sie sie auflösen, etwaige Grundstücke verkaufen, den Lehrkräften kündigen usw.; sie hat dann zwar vorzeitig ihr Ende erreicht, ihre Mitglieder aber sind als solche nicht geschädigt.

Eine andere Regelung war für juristische Personen und sonstige Vereinigungen als Unterhaltungsträger für den Fall zu treffen, daß sie die Schule nicht unter dem Gesichtspunkt des Erwerbes betreiben und daß der Überschuss der Vorschulklassen oder der durch die Einnahme der Vorschulklassen ermöglichte Überschuss der weiterführenden Klassen nachweislich anderen gemeinnützigen Zwecken desselben Unterhaltungsträgers zugute kommt. Solche Unterhaltungsträger haben mit den eben erwähnten Schulvereinigungen das gemeinsam, daß sie die Schulen nicht aus erwerbsmäßig eigennützigen Gründen betreiben. Darüber hinaus unterscheiden sie sich, wie z. B. die von Orden unterhaltenen oder geleiteten Schulen von den erstgenannten dadurch, daß der mit dem Betriebe der Schule verfolgte Zweck sich größeren und weiterführenden ideellen Zwecken eingliedert, und zwar dergestalt, daß die einzelnen Teilunternehmungen (z. B. bei Orden außer Schulen noch Waisenhäuser, Kinderhorte und ähnliche gemeinnützige Veranstaltungen) sich gegenseitig wirtschaftlich tragen. Für solche Fälle kann der durch Abbau oder Verminderung einer Schule entstandene Ausfall dem Gesamtunternehmen einen unmittelbaren erheblichen Schaden bringen, den auszugleichen ein durch die Gemeinnützigkeit des Unternehmens erforderliches Gebot sozialer Fürsorge und Gerechtigkeit sein wird. Möglich ist auch der Fall, daß ein solches Unternehmen durch den Wegfall von Vorschulklassen genötigt ist, in Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegen seine Mitglieder für deren andere Berufsausbildung (akademisches Studium bisberiger Volksschulkräfte) zu sorgen; auch in diesen Fällen wird ein Entschädigungsanspruch nicht abgelehnt werden können.

Zu §§ 16, 17: Durch die in diesen Bestimmungen vorgesehene Regelung der Entschädigung soll insbesondere auch verhütet werden, daß die Unterhaltungsträger von Privatschulen nach Beginn des Abbaues der Vorschulklassen vorzeitig die Schule auflösen. Sowohl im Hinblick auf die die Schule besuchenden Kinder als im Interesse der Länder ist zu erstreben, daß unnötige Umschulungen vermieden und an sich lebensfähige Privatschulen nicht ohne hinreichenden Grund aufgelöst werden. § 16 bezieht sich auf reine Vorschulen; § 17 enthält besondere Bestimmungen für solche private Schulen, die mit Vorschulklassen versehen sind.

Zu § 18 ff: Die Entschädigung der Unterhaltungsträger, die natürliche Personen sind, ist für den Fall der Auflösung der Schule entsprechend derjenigen der Lehrkraft geregelt.

Nicht alle Unterhaltungsträger von Privatschulen sind nach dem Angestelltenversicherungsgesetze versicherungspflichtig. Nach § 4 Ziffer 2 sind nur versicherungspflichtig „selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen“. Im Hinblick auf diese Personen mußte § 10 für entsprechend anwendbar erklärt werden. Im übrigen muß der Harteparagraph ausreichen, wenn ein Unterhaltungsträger nach vollendetem 65. Lebensjahr schuldlos ohne Altersversorgung bleibt.

Zu § 21: Die Geldentschädigung soll dazu dienen, den im § 14 erwähnten Unterhaltungsträgern die Umstellung ihrer Tätigkeit zu erleichtern.

Zu § 22: Wie die meisten Abbaugesetze, sieht der Entwurf die Möglichkeit einer einmaligen Abfindung vor, ohne einen Rechtsanspruch darauf zu gewähren. Bei der großen Verschiedenheit der Umstände, die den Antrag des Entschädigungsberechtigten auf Gewährung der Abfindung rechtfertigen können, muß die Entscheidung sowohl über die Gewährung selbst als über die Höhe der Abfindung, letzteres allerdings innerhalb der Schranken des Abs. 2, den zuständigen Behörden überlassen bleiben.

Zu § 23: Bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Umstände kann nicht die Gewähr dafür übernommen werden, daß die Entschädigungsbestimmungen des Entwurfs eine für alle Fälle befriedigende Regelung der Entschädigungsfrage bringen. Es soll daher durch diese Härtebestimmung die Möglichkeit gegeben werden, in besonders gearteten Fällen Zahlungen über den Rahmen der Bestimmungen des Entwurfs hinaus zu gewähren. Durch die Worte „besonders schwere wirtschaftliche Härten“ und „im Einzelfall“ ist jedoch zum Ausdruck gebracht, daß im großen und ganzen die typische Regelung des Entwurfs als ausreichend anzusehen ist, daß also der Nachweis von gewissen Härten trotz Anwendung dieser Vorschriften für sich allein nicht ausreicht, ein Hinausgehen über den Rahmen der typischen Regelung zu rechtfertigen. Auch hier ist der Rechtsanspruch verneint; die zuständige Behörde soll im Einzelfalle alle für die Zubilligung oder Nichtzubilligung der Zahlung wichtigen Umstände feststellen und dann nach billigem Ermessen entscheiden.

Zu § 24: Wie bereits erwähnt, ist der Abbau der privaten Vorschulen in einigen Ländern, vor allem in Thüringen, bereits beendet. Aber die zu gewährenden Entschädigungen haben die abbauenden Länder allein und ohne reichsgesetzliche Regelung entschieden. Infolgedessen sind die gewährten Geldentschädigungen verschieden hoch bemessen worden; von den Entschädigten ist teils ein Verzicht auf alle weiteren Ansprüche gefordert worden, teils nicht. Wenn jetzt eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung der Entschädigungsfrage erfolgt, so ist es unmöglich, die früher Entschädigten ohne Nachprüfung als voll entschädigt zu betrachten; das hieße diejenigen, die die volle Abbaufrist haben ausühen können, vor jenen unbillig bevorzugen. Man kann auch nicht für diese Fälle auf den Harteparagraph allein verweisen, denn auch hierin läge eine Benachteiligung der früher Abgebauten. Es bleibt nichts anderes übrig, als die früher Abgebauten grundsätzlich den neu Abzubauenen gleichzustellen.

Selbstverständlich müssen die von den Ländern früher gewährten Geldentschädigungen auf die Geldentschädigungen gemäß dem Entwurf angerechnet werden, da eine Doppelpensibilisierung nicht in Frage kommt. Hat danach ein Entschädigungsberechtigter früher mehr erhalten, als er nach dem Entwurfe zu beanspruchen hatte, so ist es zwar nicht zur Rückzahlung des zuviel Erhaltenen verpflichtet, muß sich aber eine entsprechende Kürzung der ihm nach dem Entwurfe zustehenden Ansprüche gefallen lassen. Hat er umgekehrt früher zu wenig erhalten, so hat er Anspruch auf die

Nachzahlung der ihm nach dem Entwurfe zustehenden Entschädigungssumme, aber ohne Zinsen.

Hervorgehoben sei noch, daß auch hier der behördlich verfügte Abbau oder die Auflösung Ursache des Wegfalls der Schule gewesen sein muß. Wer freiwillig seine Privatschule aufgelöst hat, hat keinen Rechtsanspruch auf eine Entschädigung.

Zu § 26: Die Gewährung des Verwaltungsstreitverfahrens entspricht der Tendenz des vom Reichstag beschlossenen Gesetzes zur Abänderung des § 2 Abs. 2 des Grundschulgesetzes. Das neue Gesetz verlangt nicht nur reichsgesetzliche Regelung, sondern auch Sicherung der Durchführung der Entschädigung. Diese ist ohne Eröffnung des Klagewegs nicht in vollem Umfange gegeben.

Zu § 28: Die Vorschrift entspricht im wesentlichen den §§ 68 und 69 der Reichsabgabenordnung.

Zu § 29: Die Frage, ob die Kosten der Entschädigung vom Reiche oder von den Ländern oder von beiden anteilig zu tragen seien, ist schon in früheren Stadien der Vorgeschichte des Gesetzentwurfs erörtert worden.

Das Reichsgrundschulgesetz enthält keine Bestimmung über die Frage der Kostentragung. § 52 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 462) war zu der Zeit, als der Entwurf des Grundschulgesetzes dem Reichstag zur Beschlussfassung vorlag, noch nicht geltendes Recht. Der Reichsrat nahm gelegentlich seiner Zustimmung zu dem Grundschulgesetz am 26. Februar 1920 eine Entschliehung an, wonach wegen der finanziellen Folgen dieses Gesetzes wie auch der noch folgenden Schulgesetze möglichst bald eine Auseinandersetzung zwischen Reich, Länder und Gemeinden vorbehalten bleiben sollte. Am 8. Februar 1921 stimmte das Reichskabinett der vom Reichsminister des Innern im Reichsrat abgegebenen Erklärung zu, wonach noch im Laufe des Etatsjahrs eine Auseinandersetzung zwischen Reich und Ländern wegen der Kosten der Durchführung des Gesetzes vorgenommen werden sollte. Nach Verhandlungen mit Preußen beschloß das Reichskabinett am 28. Februar 1921, daß die Mehrkosten, die durch die Durchführung des Grundschulgesetzes entstünden, vom Reich mit zwei Dritteln, von den Ländern zu einem Drittel getragen werden sollten. Über die sachliche Begrenzung dieser Mehrkosten sollten Richtlinien aufgestellt werden. Preußen erklärte sich hiermit einverstanden.

Darüber, daß zu den Kosten der Durchführung des Grundschulgesetzes auch die nach § 2 Abs. 2 erwachsenden Kosten der Entschädigung gehörten, ist damals nie ein Zweifel aufgetaucht. Aber diese Frage der Entschädigungskosten stand damals nicht im Vordergrund, sondern die Frage der Mehrkosten infolge der Aufhebung der öffentlichen Vorschulen. Es folgten lange und schwierige Verhandlungen über den Begriff der Mehrkosten. In den Reichshaushaltsplan wurden dreimal (1921, 1922, 1923) je 20 Millionen Reichsmark als Beitrag zu den Kosten des Gesetzes vom 18. April 1921 (Reichsgrundschulgesetz) eingesetzt. Aber diese Summen gelangten nicht zur Verteilung, weil eine Verständigung über den Begriff der Mehrkosten und später über den Verteilungsschlüssel nicht zu erzielen war; sie verfielen schließlich der Geldentwertung.

Inzwischen hatte Preußen, das auf gesetzliche Regelung der Angelegenheit drängte, am 15. Dezember 1921 im Reichsrat den Antrag gestellt, die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, dessen § 1 wie folgt lauten sollte:

Das Reich übernimmt zwei Drittel der den Ländern und andern Unterhaltungsträgern öffentlicher Schulen und den sonstigen zu Leistungen von Schulunterhaltungskosten für öffentliche Schulen Verpflichteten aus der Durchführung des Reichsgesetzes vom 28. April entstehenden Kosten. Zu diesen Kosten rechnen nicht nur die unmittelbar entstehenden, sondern auch die mittelbar veranlassenden Kosten. Außerdem übernimmt das Reich die nach § 2 Abs. 2 des Reichsgrundschulgesetzes aus öffentlichen Mitteln zu gewährenden Entschädigungen.

Der Antrag blieb unerledigt bis zum Jahre 1924.

Nachdem mit der Ende 1923 erfolgten Stabilisierung der Währung die Voraussetzung für den Finanzausgleich zwischen Reich und Ländern und für die Wiederherstellung der finanziellen Verantwortlichkeit der Länder auf kulturellem Gebiete geschaffen war, erhob der Reichsfinanzminister mit Schreiben vom 22. Dez. 1923 Widerspruch gegen eine finanzielle Mitwirkung des Reichs bei der Durchführung des Grundschulgesetzes. Die Verwaltungsabbau-

kommission beschloß am 21. Januar 1924, daß den Ländern zur Durchführung des Grundschulgesetzes vom Reiche Mittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden könnten. Die Aufrechterhaltung des Kabinettsbeschlusses vom 28. Februar 1921 sei nicht angängig.

Im Verfolg der finanziellen Ausgleichsverhandlungen zwischen Reich und Ländern richtete dann der Reichsfinanzminister am 7. Mai 1924 — I C 4837 — an die Landesregierungen ein Schreiben, aus dessen Inhalt folgendes angeführt sei:

„Unter Zurückstellung schwerster Bedenken, die sich aus der Gesamthaushaltssituation und insbesondere den auf Grund des Sachverständigengutachtens zu erwartenden Rückwirkungen ergeben, will ich mich bereit erklären, den im Haushalt des Reichsministeriums des Innern für Zwecke polizeilichen Schutzes bei Kapitel V 16 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts eingesetzten Betrag auf 190 Millionen Goldmark zu erhöhen. Ich kann dies aber nur unter folgenden Bedingungen tun:

1. usw.
2. Die Landesregierungen verpflichten sich ferner, ihre Forderungen auf Erstattung der ihnen infolge der Durchführung des Grundschulgesetzes erwachsenden Kosten fallen zu lassen. Die preußische Regierung wird dementsprechend den dem Reichsrat vorgelegten Entwurf über die Verpflichtung des Reichs zur Erstattung der infolge des Grundschulgesetzes entstandenen Kosten zurückziehen.
3. Die Landesregierungen verpflichten sich ferner, keinerlei Anträge mehr auf Bereitstellung besonderer Übergangsmittel für Zwecke des Schul- und Bildungswesens zu stellen. Hierzu nehme ich auf die Erklärung des Herrn Ministerialdirektors Sachs vom Preussischen Finanzministerium in der Besprechung vom 3. Mai 1924 Bezug, wonach die preußische Regierung ihren Antrag auf Bereitstellung derartiger Mittel bereits zurückgezogen hat ...

Ich bin bei meinen in vorstehendem wiedergegebenen Entschliehungen von dem Wunsche geleitet worden, auf diese Weise einen weiteren Schritt in der Vereinigung der sachlichen Zuständigkeitsfragen zwischen dem Reiche und den Ländern zu gehen, und kann die außerordentlich weitgehenden Zugeständnisse nur machen, wenn die Landesregierungen sich völlig auf den Boden stellen, daß das Schul- und Bildungswesen, wie auch die übrigen in der Dritten Steuernotverordnung den Ländern zur ausschließlichen Regelung zugewiesenen Aufgaben von ihnen ausschließlich, d. h. ohne finanzielle Mitwirkung des Reiches, erfüllt werden.“

Mit diesem Vorschlag erklärten sich alle Länder einverstanden; Preußen zog seinen vorerwähnten, im Reichsrat gestellten Antrag zurück.

Die Reichsregierung sieht auf Grund dieser Vereinbarung die Kostenfrage hinsichtlich der Durchführung des Grundschulgesetzes, insbesondere auch soweit es sich um die Durchführung des § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes handelt, als erledigt an und hat diese Auffassung wiederholt vertreten, ohne daß ihr von irgendeiner Seite widersprochen worden wäre. Erst im Herbst 1926 ist Preußen mit der Ansicht hervorgetreten, daß die obige Vereinbarung die gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes entstehenden Kosten nicht mitumfasse.

Die Reichsregierung kann sich dieser Ansicht nicht anschließen, da sie weder dem Wortlaut und Sinne des Schreibens vom 7. Mai 1924 entspricht, noch auch mit der vorbehaltenen Zurückziehung des preussischen Antrages, der ja eine ausdrückliche Regelung auch hinsichtlich dieser Kosten vorsah, vereinbar ist. Sie bleibt vielmehr bei ihrer Auffassung, daß die gesamten Kosten der Durchführung des Grundschulgesetzes den Ländern zur Last fallen.

Zu § 30. Diese Ermächtigung wird den Landesregierungen erteilt, um eine Ausführung des Gesetzes durch die Landesgesetzgebung, soweit sie nach Landesrecht erforderlich sein sollte, gegebenenfalls entbehrlich zu machen. Dies ist zweckmäßig, um möglichst bald alle Hindernisse zu beseitigen, die der weiteren Durchführung des Grundschulgesetzes im Wege stehen könnten.

Zu § 31. Wie schon erwähnt, ist die Lage des Privatschulwesens in den Ländern sehr verschieden. Insbesondere haben in Hamburg mehr als in andern Ländern die Privatschulen dem Staat eine Fülle von Aufgaben abgenommen, die dieser sonst selbst hätte erfüllen müssen. Eine solche Sachlage kann es rechtfertigen, daß die Entschädigungen in einzelnen Ländern höher bemessen werden als in den übrigen. § 31 zählt die Vorschriften des Gesetzes auf, die für eine abweichende Regelung zugunsten der Entschädigungsberechtigten in Betracht kommen.